

EVELYN REGNER

Informationen für Meinungsbildner:innen

The logo for the Socialists and Democrats (S&D) group in the European Parliament, consisting of the letters 'S&D' in white on a black square background.

RL zu Gleichbehandlungsstellen

Kommission

Die Kommission legte am 7.12.2022 einen Gesetzesvorschlag für verbindliche Standards zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen vor, die aus zwei inhaltlich identischen Vorschlägen besteht, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen aufbauen.

- **RL-Vorschlag 2022/0400** über verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Art 20 der RL 2006/54/EG und Art 11 der RL 2010/41/EU
Rechtsgrundlage: Dieser RL-Vorschlag stützt sich auf **Art 157 (3) AEUV** (Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben)
- **RL-Vorschlag 2022/0401** über Standards im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
Rechtsgrundlage: Dieser RL-Vorschlag stützt sich auf **Art 19 (1) AEUV** (Antidiskriminierungsmaßnahmen)

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gleichbehandlungsstellen **unabhängig** agieren können und über die notwendigen Ressourcen verfügen, um Diskriminierung aus folgenden Gründen zu bekämpfen: **Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung**. Es ist wichtig, dass Menschen über die **Existenz der Gleichbehandlungsstellen** aufzuklären und wie sie sich an sie wenden können, um ihre **Rechte einzufordern**, wenn sie diskriminiert werden.

Hintergrund

Nationale Gleichbehandlungsstellen sind unabhängige öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Diskriminierung in ihren Ländern. Nach den bestehenden EU-Gleichbehandlungsrichtlinien (RL 2000/43/EC, RL 2004/113/EC, RL 2006/54/EU & RL 2010/41/EC) sind die EU MS verpflichtet, eine oder mehrere Gleichbehandlungsstellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Diskriminierung zu benennen. Die derzeitigen Bestimmungen über Gleichbehandlungsstellen überlassen den Mitgliedstaaten jedoch einen großen Ermessensspielraum in Bezug auf das **Mandat**, die **Befugnisse**, die **Unabhängigkeit** und die **Ressourcen** dieser Stellen. Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Struktur und die Arbeitsweise der Gleichbehandlungsstellen führen zu einem ungleichen Schutz vor Diskriminierung in der EU und zu einer unzureichenden Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsvorschriften.

In Österreich sind die **Gleichbehandlungskommission** (multiples Mandat) und die **Behindertenanwaltschaft** (einfaches Mandat) parallel tätig. Darüber hinaus haben die Arbeiterkammer und die Gewerkschaft wichtige Rolle insbesondere bei der Vertretung vor Gericht von Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Europäisches Parlament

Das Dossier wird gemeinsam im FEMM & EMPL-Ausschuss verhandelt. Am 6.7.2023 haben die beiden Berichterstatter:innen - Marc Angel (S&D, EMPL) und Sirpa Pietikäinen (EPP, FEMM) - ihren vorläufigen Bericht präsentiert. Aktuell finden Trilogverhandlungen zwischen den Institutionen statt.

Das Parlament hat in folgenden Punkten noch beim Kommissionsvorschlag nachgebessert: Aktuell finden Trilogverhandlungen zwischen den Institutionen statt.

- In der deutschen Fassung ist es wichtig, dass die richtige Terminologie verwendet wird. Es soll von „**Gleichbehandlungsstellen**“ statt „Gleichstellungsstellen“ gesprochen werden.
- Besonders wichtig ist uns in diesem Zusammenhang, dass die Gleichbehandlungsstellen, die Möglichkeit zur **Sammelklage** bekommen: somit können wir ein **strukturelles Problem bekämpfen** und unsere Gesellschaft gerechter machen, anstatt Einzelfälle nach und nach zu Gericht zu bringen (neuer Artikel 9 (2cb))
- Bezüglich der **Rechtsdurchsetzung** ist es essentiell, dass Gleichbehandlungsstellen **Beweise vor Gericht auch nutzen dürfen**, die sie im **Rahmen der Ermittlungen erhalten**. (Streichung von Art 9 (4) und 9 (5))
- Für effektive Arbeit von öffentlichen Einrichtungen, Gewerkschaften und CSOs ist es wichtig, dass diese von den Gleichstellungsstellen nicht gezwungen werden

können, Daten aufzubereiten/ zugänglich zu machen. Gleichstellungsstellen sollen jedoch Zugriff auf öffentlich verfügbare Daten haben (Abänderung Art 14).

Weiterführende Informationen

Richtlinienvorschlag der Kommission 2022/0400 über verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Art 20 der RL 2006/54/EG und Art 11 der RL 2010/41/EU

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0688>

<https://rm.coe.int/16806b076a>

Richtlinienvorschlag der Kommission 2022/0401 über Standards im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:689:FIN>

EPRS Briefing Standards for equality bodies Discrimination under Article 19 TFEU grounds

[https://www.europarl.europa.eu/Reg-](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/BRIE/2023/751414/EPRS_BRI(2023)751414_EN.pdf)

[Data/etudes/BRIE/2023/751414/EPRS_BRI\(2023\)751414_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/BRIE/2023/751414/EPRS_BRI(2023)751414_EN.pdf)

Berichtsentwurf European Parliament FEMM & EMPL

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CJ21-PR-749992_EN.pdf